



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 019-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.63

Eingereicht am: 05.02.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 749/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kürzere Zahlungsfristen

Laut Artikel 75 OR sind Rechnungen ohne Zahlungsfrist unverzüglich zu begleichen. Die Frist zur Begleichung einer Rechnung beträgt im Allgemeinen 30, manchmal auch 10 Tage.

Öffentliche Unternehmen, wie zum Beispiel die National- und Kantonsstrassenämter, bezahlen ihre Auftragnehmer nach 60 oder gar nach 90 Tagen. Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar. Da kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbstständigerwerbende Ende Monat die Löhne pünktlich zahlen müssen, sind sie oft mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Sie müssen somit die Rolle einer Bank spielen, was sie in Schieflage bringen kann. 2009 versicherte der Bund, dass die Konferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) ihren Mitgliedern in den Kantonen und Gemeinden (Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Städteverband) für das Bauwesen entsprechende Empfehlungen hat zukommen lassen und dass die Zahlungsfrist für Rechnungen nunmehr höchstens 30 Tage betragen werde. Die Realität sieht jedoch ganz anders aus. Es ist an der Zeit, diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat dieses Problems bewusst? Wenn Ja: Wie gedenkt er die Situation zu verbessern?
2. Wie sieht die Rechtslage aus?

3. Wurde der Kanton Bern 2009 informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass kurze Zahlungsfristen im Interesse der beauftragen Unternehmen sind. Der Kanton Bern ist denn auch sehr besorgt dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Das gilt auch für die Bereiche Bau- und Immobilien, die von der Interpellantin explizit angesprochen werden.

Gerade bei Bau- und Immobiliendienstleistungen ist aber zu beachten, dass es sich sehr oft nicht um einfache Zahlungsvorgänge mit standardisierten Rechnungen handelt, sondern um komplexe Aufträge mit umfangreichen Abrechnungen. Eingereichte Rechnungen können nicht selten die Grösse von Bundesordnern umfassen. Eine detaillierte und gründliche Kontrolle solcher Rechnungen ist unerlässlich und wird vom Kanton als Bauherr zu Recht erwartet. Es sind demnach aufwändige Überprüfungen erforderlich (wie Ausmasskontrollen, bei Schlussrechnung Garantieschein und Abnahmeprotokoll usw.), die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb vereinbaren das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Grundstücke und Gebäude mit ihren Beauftragten in der Regel eine Zahlungsfrist von 45 Tagen. Die Einhaltung der Frist setzt allerdings voraus, dass die Beauftragten rechtzeitig und vollständig Rechnung stellen, was leider nicht immer der Fall ist. Die Frist von 45 Tagen stösst auf gute Akzeptanz und wird auch von der KBOB bei komplexen Prüfungen explizit empfohlen.

2. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, was die Zahlungsfristen in Verträgen des Kantons anbelangt. Die Zahlungsfristen sind grundsätzlich durch die Vertragsparteien zu vereinbaren.
3. Ja, die KBOB hat 2009 alle Kantone informiert.

Verteiler

- Grosser Rat